

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss,

betreffend

die Portofreiheit für die Korrespondenz der Eisenbahnverwaltungen.

(Vom 15. Wintermonat 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht und Antrag seines Post- und Baudepartements,

beschließt:

1. Vom Porto befreit sind nur die Korrespondenzen, welche zwischen der Eisenbahnverwaltung und den eidgenössischen oder kantonalen Behörden gewechselt werden, in sofern dieselben die Interessen irgend eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Kantone, insbesondere die Interessen der eidgenössischen Post-, Telegraphen- oder Zollverwaltung, oder diejenigen der Ohngeldsverwaltung der Kantone betreffen.

Dem Porto dagegen sind alle brieflichen Mittheilungen unterworfen, die nur das Interesse der Eisenbahngesellschaften selbst oder dasjenige von Privatpersonen betreffen, wie z. B. die Korrespondenzen betreffend Ertheilung, Abänderung oder Ausführung von Konzessionen, Konflikte unter Bahnverwaltungen, Militärbefreiungen von Bahnangestellten, Zollbefreiungen, Expropriationsangelegenheiten, Bahntelegrapheneinrichtungen und ähnliche Mittheilungen.

2. Die Sendungen von verschlossenen Briefen und andern Gegenständen, die nach allgemeinen Vorschriften dem Postregale unterworfen sind, dürfen zwischen den Direktionen verschiedener Bahnen und zwischen den Bahnverwaltungen und ihren Angestellten, so wie zwischen den Bahnangestellten unter sich nur insofern durch das Bahnpersonale ohne das Mittel

der Post stattfinden, als dieselben den Bahndienst betreffen. Dagegen unterliegen alle andern Sendungen, so wie namentlich auch die Korrespondenzen an und von Privatpersonen, dem Postzwang.

3. Briefe und andere Gegenstände, die nach obigen Vorschriften vom Porto nicht befreit sind, und nur durch die Post befördert werden können, dürfen nicht als Amts- oder Dienstsache bezeichnet werden, und können nach allgemeinen Vorschriften der Verifikation unterworfen werden.

4. Dieser Beschluß ist den Regierungen der Kantone und den Eisenbahnverwaltungen, so wie dem Post- und Baudepartement zur Nachachtung und Vollziehung mitzutheilen und in die eidg. Gesefzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Wintermonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieff.

Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz
im Monat Oktober 1857 und im Monat Oktober 1858.

E i n f u h r.

	Oktober 1857.	Oktober 1858.
Die Gesamteinfuhr dieser Monate betrug:	Stüke.	Stüke.
1857. 24,263	15,849.	18,820
1858. 27,582	8,414.	8,762
Mühlsteine, Akergeräthe, Dekonomiefuhrwerke und Gefährte	Fr.	Fr.
1857. 29,269	56,203.	80,786
1858. 32,445		
Zugthierlasten, wovon die hauptsächlichsten sind:	Zugthierlasten.	
Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz	9,715.	7,314
Roh-, Torf, Braunkohle, Steinkohlen	4,717.	7,303
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen	1,701.	1,808

Bundesrathsbeschluß, betreffend die Portofreiheit für die Korrespondenz der Eisenbahnverwaltungen. (Vom 15. Wintermonat 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.11.1858
Date	
Data	
Seite	553-554
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 613

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.